

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER

Hirschbeck und Gruber Marketing und Veranstaltungsservice GmbH, Geiselsteinweg 10, D-86199 Augsburg.

Die Unterzeichnung und Rücksendung des übersandten Mietvertragsentwurfes stellt ein Angebot des Mieters auf Abschluß eines Mietvertrages dar. Der Vermieter bestätigt dem Mieter die Annahme seines Angebotes durch Übersendung der unterzeichneten Vertragsunterlagen in angemessener Zeit, spätestens nach 5 Werktagen.

§ 1 BEGINN DER MIETZEIT, FRACHTKOSTEN, BEDIENPERSONAL

1. Die Mietzeit beginnt mit Absendung der Mietsache beim Vermieter, oder, wenn der Mieter die Mietsache abholen hat, mit dem für die Abholung bestimmten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Bereitstellung der betriebsbereiten Mietsache. Frachtkosten trägt der Mieter.

Der Mieter bestätigt mit ritgeloser Übernahme, die Mietsache in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben. Erkennbare Mängel hat er sofort, versteckte Mängel hat er unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen.

2. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme des Gerätes oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, der eine Stilllegung notwendig macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen, sofern der Mieter dies dem Vermieter schriftlich angezeigt hat.

3. Der Vermieter stellt auf Wunsch Bedienpersonal für die Mietsache gegen Berechnung zur Verfügung.

§ 2 BEENDIGUNG DER MIETZEIT

1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu seiner Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen beim Vermieter oder einem anderen vom Vermieter gewünschten Ort eintrifft. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.

2. Bei unbestimmter Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter 7 Kalendertage vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Der Mieter hat die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand zurückzuliefern, der ihrem Anlieferungsstand unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht.

4. Der Vermieter stellt auf das Ende der Mietzeit, längstens auf das Ende jeden Kalendermonats, die Mietrechnung aus; sie ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu zahlen. Als Erfüllungsort für die Zahlung wird der Sitz des Vermieters vereinbart.

5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach Mahnung im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Verträge zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung gegenstandslos geworden sind; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des Gerätes innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder hätte erwerben können.

6. Sämtliche festgelegten Vergütungen verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz ist gesondert in Rechnung zu stellen.

7. Die Mietzeit endet nur bei rechtzeitiger Rückgabe während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters. Überschreitungen der Mietzeit werden wie Erstmiettag berechnet. Davon unberührt bleibt das Recht des Vermieters, die Mietsache auf Kosten des Mieters selbst zurückzuschaffen und/oder einen höheren Schaden konkret geltend zu machen.

8. Der Mieter hat sich den Zustand der Mietsache bei der Rückgabe in einem Abholschein vom Vermieter bestätigen zu lassen. Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen unter normalen Verhältnissen arbeitstechnisch erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach dem Eintreffen der Mietsache am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist

§ 3 BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für Wartung und Pflege Sorge zu tragen, die notwendigen Reparaturen einschließlich Ersatzteile - für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Gerätes während der Mietzeit sofort sach- und fachgemäß unter Verwendung von Original- oder mit Zustimmung des Vermieters gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Bei Reparaturen über 75,- EURO ist vorab eine Genehmigung des Vermieters einzuholen. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Der Vermieter behält sich die Entscheidung vor, wer während der Mietzeit erforderliche Reparaturen ausführt.

2. Hinweisblätter und Hinweise des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen sind unbedingt zu beachten.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

4. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

5. Während der veranstaltungsfreien Zeiten hat der Mieter die Mietsachen in einem verschlossenen Raum gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

6. Bei Anmietung einer Kindersprunghöhe verpflichtet sich der Mieter, diese nur unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Aufsichtsperson zu betreiben.

7. Fahrsimulatoren dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.

§ 4 BESICHTIGUNGSRECHT UND UNTERSUCHUNG DES GERÄTES

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Mietsache zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.

§ 5 GEFAHRTRAGUNG UND VERSICHERUNG UNFÄLLE, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Auf Wunsch schließt der Vermieter eine Versicherung für Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache gegen Mehrpreis für den Mieter ab. Die versicherten Geräte sind gesondert aufgeführt. Für den Standballon / das Standdisplay besteht ausschließlich eine Haftpflichtversicherung, keine weitere Versicherungsmöglichkeit. Für die nicht versicherbaren oder nicht versicherten Gefahren oder Mietsachen trägt das Risiko der Mieter.

2. Die Beförderungsfahrt trägt der Mieter soweit diese nicht vom Transportunternehmer zu übernehmen oder vom Vermieter auf Wunsch des Mieters gegen Berechnung versichert worden ist. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transporteur oder beim Transport durch den Vermieter mit Übergabe an den Mieter auf diesen über.

3. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Tritt ein Schadenfall oder ein Unfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache, sowie des Umfangs der Schäden. Daneben ist bei Unfällen darauf hinzuwirken, daß diese und die verursachten Schäden polizeilich aufgenommen werden.

a) Bei eintretendem Totalverlust hat der Mieter dem Vermieter eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes für die in Verlust geratene Mietsache zu leisten. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tage des Auftragsumisses. Der Vermieter hat bis zum Eingang der Barentschädigung Anspruch auf Zinsen in Höhe von 10 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

b) Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen und daneben den vereinbarten Mietzins weiterzubezahlen.

4. Der Mieter trägt die Haftpflichtansprüche Dritter während der Zeit, in der er (oder in seinem Auftrag Dritte) die Mietsache in seiner Verfügungsgewalt hat (dies gilt nicht für den Standballon / das Standdisplay, soweit der Haftpflichtversicherungsschutz reicht).

5. Der Vermieter haftet für Schäden durch Unfälle, Ausfall der Mietsache und Unmöglichkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, in diesem Umfang auch für Erfüllungsgehilfen. Keine Haftung, auch für zugesagte Termine im Falle höherer Gewalt.

6. Ersatzansprüche sind in ihrer Höhe auf die Auftragssumme beschränkt. Weitere Ansprüche, auch solche aus positiver Forderungsverletzung, sind ausgeschlossen.

§ 6 KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

2. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag kann nur in nachstehenden Fällen gekündigt werden:

a) vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters die Mietsache oder einen Teil derselben vertragswidrig nutzt oder an einen anderen Ort verbringt, wenn der Mieter einem Dritten die Mietsache weitervermietet oder Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumt,

b) vom Mieter, wenn der Mieter durch Beschlagnahme oder Pfändung seitens Dritter an der Ausübung des Gebrauchsrechts gehindert wird; in diesem Fall endet die Mietzeit mit dem Tage des Eintritts des die Hinderung bewirkenden Ereignisses, im Falle der verspäteten Bereitstellung des Gerätes, wenn die Bereitstellung oder Mängelbehebung 10% der vorgesehenen Mietzeit, mindestens jedoch einen Kalendertag, überschreitet.

3. Eine Kündigung vor Übergabe der Mietsache ist ausgeschlossen.

4. Für den Fall der einseitigen Rücktrittserklärung durch den Mieter hat dieser eine sofort fällige Stornokostenpauschale wie folgt zu tragen, falls nicht der Vermieter einen höheren Schaden oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist:

Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Beginn der Mietzeit: 35% der Vertragssumme,

Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Beginn der Mietzeit: 50% der Vertragssumme,

Bei Rücktritt bis 7 Tage vor Beginn der Mietzeit: 75% der Vertragssumme,

Bei Rücktritt bis 3 Tage vor Beginn der Mietzeit: 85% der Vertragssumme,

danach 90% der Vertragssumme, jeweils ausgenommen extra ausgewiesene und nicht zu leistende Fremdkosten (Versicherungsprämien, Transportkosten, Gagen, Fremdmieten u.ä.).

§ 7 SCHLUBBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Urkunden- und Wechselprozesse, ist Augsburg/ BR Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. 2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf.

3. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit des Mietvertrages im übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Sollte sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben, daß über einen Punkt, über den eine Bestimmung getroffen werden sollte, eine solche nicht getroffen wurde, so ist diese Lücke durch sinnngemäße Anwendung der anderen in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen zu schließen, damit der durch diesen Vertrag gewollte Zweck erreicht wird.

4. Allen Vereinbarungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, sofern nicht etwa die Geltung abweichender Bedingungen des Mieters schriftlich vereinbart ist.

5. Der Vermieter weist darauf hin, daß bei Zahlungsverzug und/oder nichtvertragsgemäßer Verwendung oder Rückgabe der Mietsache oder bei Täuschung über die Identität des Mieters dessen personenbezogene Daten, ggf. auch diejenigen seiner rechtlichen Vertreter, in einer Warnkartei gespeichert werden.

6. Etwa notwendige behördliche oder sonstige Genehmigungen und Gebühren (insb. GEMA, Künstlersozialkasse) sind vom Veranstalter/Mieter einzuholen und zu bezahlen.